

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

60. Stück, 10.04.1891

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 10. April 1891.) 60. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 104. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

### N<sup>o</sup>. 104.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, 1891 März 23.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, was folgt:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### Artikel 1.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen erfolgt:

1. durch zwangsweise Eintragung einer Hypothek für die vollstreckbare Forderung in das Grundbuch,
2. durch Zwangsversteigerung,
3. durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann nach seiner Wahl eine dieser Maßregeln oder mehrere derselben neben einander ausführen lassen.

Die Eintragung in das Grundbuch und die Zwangsverwaltung erfolgen auch zur Vollziehung eines Arrestbefehls.

### Artikel 2.

In Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören zum unbeweglichen Vermögen außer Grundstücken diejenigen Sachen und Rechte, welchen diese Eigenschaft in dem bestehenden Rechte beigelegt ist, oder welche Zubehör eines unbeweglichen Gegenstandes sind.

Zu der Immobiliarmasse gehören auch diejenigen beweglichen Gegenstände, auf welche das bezüglich eines unbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft Gesetzes sich erstreckt.

### Artikel 3.

Auf die Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände, welche zur Immobiliarmasse gehören, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen Anwendung.

## Artikel 4.

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung, finden auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

## Artikel 5.

Die bei der Ausführung einer Zwangsvollstreckungsmaßregel den Vollstreckungs-Gerichten zustehenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet nur sofortige Beschwerde statt.

## Artikel 6.

Die in dem Verfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erforderlichen Zustellungen erfolgen von Amtswegen.

Die Zustellung wird, wenn solche außerhalb des Amtsgerichtsbezirks zu geschehen hat, durch Aufgabe zur Post nach den Vorschriften der §§. 161 und 175 der Civilprozeßordnung bewirkt, und ist die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Die Zustellung einer Entscheidung, welche in einem dazu angeetzten Termin verkündet worden, ist nicht erforderlich. Gegen dieselbe ist nur die sofortige Beschwerde zulässig, welche innerhalb einer mit der Verkündigung der Entscheidung beginnenden Nothfrist von zwei Wochen einzulegen ist.

## Artikel 7.

In allen Fällen, in welchen eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, begründet die Unterlassung der

daneben angeordneten besonderen Zustellung keine Anfechtung.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuhestende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist, oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

#### Artikel 8.

Jeder Gläubiger, welcher sich im Besitze eines vollstreckbaren Schuldtitels befindet, kann bei den betreffenden Behörden von den Mutterrollen und Registern, welche sich auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners beziehen, sowie von den Grundbuchblättern des Schuldners Einsicht nehmen, und die erforderlichen Auszüge daraus bezw. die darauf bezüglichen Bescheinigungen verlangen.

## II. Zwangsweise Eintragung einer Hypothek.

#### Artikel 9.

Eine vollstreckbare Geldforderung, deren Betrag in gesetzlicher Währung bestimmt ist, wird auf Antrag des Gläubigers als Hypothek eingetragen, wenn der Schuldner in das Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, oder seine Eintragung gleichzeitig erlangt wird. Aus vollstreckbaren Urkunden (§. 702 *N* 5 der Civilprozeß-Ordnung) und aus vollstreckbaren Vergleichen außerhalb der im §. 702 *N* 1 und 2 der Civilprozeß-Ordnung vorgesehenen Fälle wird nur eine Vormerkung eingetragen.

#### Artikel 10.

Der Antrag, welcher bei dem nach §. 755 bezw. 756 der Civilprozeßordnung zuständigen Amtsgerichte zu stellen ist, muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, sowie des Schuldners,
2. die bestimmte Angabe der Forderung des Gläubigers in Haupt- und Nebensache, sowie des für die Forderung vorhandenen vollstreckbaren Schuldtitels,
3. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuch, bezw. nach der Mutterrolle.

#### Artikel 11.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels,
2. der Nachweis, daß solche dem Schuldner zugestellt ist.

#### Artikel 12.

Findet das Amtsgericht den Antrag begründet, so vollzieht es die Eintragung in das Grundbuch und vermerkt auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels die erfolgte Eintragung. Wird die Ausfertigung eines Hypothekenbriefes beantragt, so ist mit derselben die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels zu verbinden.

Die mit dem Eintragungsvermerk versehene vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels bezw. der Hypothekenbrief ist dem Gläubiger auszuhändigen; der Schuldner erhält eine Benachrichtigung.

#### Artikel 13.

Ist die Forderung nur vorläufig oder nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar, so wird nur eine Vormerkung eingetragen. Dieselbe wird auf Antrag des Gläubigers nach Vorlegung einer unbeschränkt vollstreckbaren

Ausfertigung des Schuldtitels in eine Hypothek umgeschrieben.

Die Vormerkung ist einzutragen, ohne daß die Sicherheit, von deren Leistung die Zwangsvollstreckung abhängig gemacht ist, geleistet zu werden braucht.

#### Artikel 14.

Soll ein Arrestbefehl vollzogen werden, so wird auf Antrag des Gläubigers eine Vormerkung zur Höhe des zu sichernden Geldbetrags eingetragen.

An Stelle der Vormerkung erfolgt die endgültige Eintragung nach den Vorschriften der Artikel 9, 12 und 13.

#### Artikel 15.

Die Einwilligung des Gläubigers zur Löschung einer nach Vorschrift der Artikel 12, 13 und 14 erfolgten Eintragung wird durch eine Urkunde ersetzt, auf Grund deren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung (§§. 691, 692) die Zwangsvollstreckung mit der Wirkung einzustellen ist, daß auch die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden.

### III. Zwangsversteigerung.

#### 1. Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung der Kaufgelder.

##### a) Außerhalb des Konkurses.

#### Artikel 16.

Der Antrag auf Zwangsversteigerung, welcher bei dem nach §. 755 bezw. 756 der Civilprozeßordnung zuständigen Amtsgerichte zu stellen ist, muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, sowie des Schuldners,

2. die bestimmte Angabe der Forderung, wegen deren versteigert werden soll, in Haupt- und Nebensache, und des für die Forderung vorhandenen vollstreckbaren Schuldtitels,
3. außer der Bezugnahme auf das Grundbuchblatt, worin der Schuldner als gegenwärtiger Eigenthümer eingetragen ist, die Bezeichnung und Größe des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle bezw. nach Flur und Parzelle, sowie nach der Lage und nach sonstigen Merkmalen, die genügen, um dasselbe von anderen zu unterscheiden.

#### Artikel 17.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels und der Nachweis, daß solcher dem Schuldner zugestellt ist,
2. soweit nöthig, ein den Artikel, in welchem das betreffende Grundstück verzeichnet ist, umfassender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle.

#### Artikel 18.

Sind die Grundstücke, deren Zwangsversteigerung beantragt wird, in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist dem Antrage auf Zwangsversteigerung der Beschluß des Landgerichts, durch welchen das Gericht nach der Vorschrift des §. 756 der Civilprozeßordnung bestimmt wurde, beizufügen.

Das zum Vollstreckungsgericht bestellte Amtsgericht hat dem anderen Amtsgerichte, in dessen Bezirk ein zu versteigerndes Grundstück belegen ist, Mittheilung von dem landgerichtlichen Beschlusse mit dem Ersuchen zu machen, ihm eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes und die Grundakten zukommen zu lassen.

Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen in das Grundbuch hat das andere Amtsgericht auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts vorzunehmen.

#### Artikel 19.

Dieselben Vorschriften (Art. 16 bis 18) gelten, wenn ein Gläubiger einem bereits eingeleiteten Verfahren beitreten will; die Beilagen des Antrags können jedoch durch eine Bezugnahme auf die Vollstreckungsakten ersetzt werden.

#### Artikel 20.

Ist für die Forderung, wegen deren die Versteigerung beantragt wird, eine Hypothek noch nicht begründet so verfügt das Vollstreckungsgericht zunächst die Eintragung einer solchen nach Maßgabe des Art. 12.

Die für die Forderung erwirkte Eintragung einer Hypothek bleibt so lange in Kraft, bis dieselbe mit Einwilligung des Gläubigers oder nach Maßgabe des Art. 15 gelöscht wird.

Bei mehreren Anträgen oder bei einem Beitritt (Art. 19) bestimmt sich die Rangordnung nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Eintragung geschehen ist.

#### Artikel 21.

Auf die Zwangsvollstreckung in ideelle Antheile an einem unbeweglichen Vermögen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung; vielmehr richtet sich das Verfahren nach §. 754 der Civilprozessordnung.

Dieselben finden jedoch Anwendung auf die Zwangsvollstreckung solcher ideeller Antheile an Grundstücken, welche ortsüblich einer antheilsweisen Veräußerung an Dritte unterliegen.

## Artikel 22.

Das Vollstreckungsgericht hat auf Antrag eines Be-  
theiligten die zur Sicherung des betreffenden Grundstücks  
erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

## Artikel 23.

Wenn der Antrag auf Zwangsversteigerung begründet  
erscheint und andere rechtliche Hindernisse der Veräußerung  
nicht entgegenstehen, so ist dem Antrage stattzugeben und  
der darauf bezügliche Beschluß dem Schuldner und dem  
Gläubiger zu eröffnen, auch in das Grundbuch der Vermerk  
einzutragen, daß die Zwangsversteigerung eingeleitet sei.

## Artikel 24.

Das Vollstreckungsgericht kann vor der Erlassung des  
Einleitungsbeschlusses zur mündlichen Verhandlung über den  
Antrag, sowie zur weiteren Vorbereitung der Zwangsver-  
steigerung einen Termin ansetzen und dazu den betreibenden  
Gläubiger und den Schuldner laden.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Schuldners kann  
dessen zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

## Artikel 25.

Das Vollstreckungsgericht hat den Schuldner zu ver-  
anlassen, in Betreff der aus dem Grundbuch ersichtlichen  
Rechte sich über deren noch fortdauernde Gültigkeit, sowie  
über Namen, Stand und Wohnort der gegenwärtigen In-  
haber zu erklären, und etwaige auf dem Grundstück ruhende  
dingliche Lasten, insbesondere auch Servituten, anzugeben,  
deren Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in's Grund-  
buch nicht bedürfen.

## Artikel 26.

Die Eintragung des Einleitungsbeschlusses bewirkt zu  
Gunsten des Gläubigers eine Beschlagnahme des Grund-

stücks. Ein späterer Wechsel des Eigenthümers hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens.

Gegen die vor Eintragung des Einleitungsvermerks durch Eintragung erworbenen Rechte tritt die Wirkung der Beschlagnahme nicht ein, sofern die Berechtigten nicht vorher von der Beschlagnahme Kenntniß erlangt haben.

Durch Zurücknahme des Versteigerungsantrags erlischt die Beschlagnahme.

#### Artikel 27.

Das Vollstreckungsgericht kann, wenn ein Konkursverwalter nicht die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens des Schuldners übernommen hat, einen Verwalter bestellen, auf dessen Rechte und Pflichten die Bestimmungen in den §§. 70 bis 78 der Reichs-Konkursordnung entsprechende Anwendung finden.

#### Artikel 28.

Soweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine unverfögten Kinder auf die Erträgnisse des unbeweglichen Vermögens, dessen Zwangsversteigerung eingeleitet ist, angewiesen war, kann ihm das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen entsprechenden Theil für bestimmte Zeit, jedoch nicht über den Zuschlag hinaus, zuweisen, oder ihm im Hinblick auf den künftigen Erlös eine Unterstützung in Geld gewähren. Die Bestimmungen der Reichs-Konkursordnung in §. 118 Absatz 1 und §. 120 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 29.

Nach erfolgter Eintragung des Einleitungsbeschlusses erläßt das Vollstreckungsgericht ein Proklam nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

## Artikel 30.

Das Proklam muß enthalten:

1. die Angabe, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung geschehe;
2. die Bezeichnung des Schuldners nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
3. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuche und, soweit einzelne Parzellen zur Versteigerung stehen, die Bezeichnung der Flur- und Parzellen-Nummer, ferner die Angabe der Größe und des Grundsteuer-Reinertrages, sowie die Bezeichnung nach Lage und sonstigen Merkmalen, welche genügen, um dasselbe von anderen zu unterscheiden;
4. Zeit und Ort des Angabetermins;
5. die Aufforderung zur Anmeldung von rückständigen Leistungen, Zinsen und Kosten bezüglich der in das Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte und Forderungen, sowie von rückständigen Abgaben, Dominalgefällen, gemeinen Lasten und etwaigen bevorzugten Dienstlohnforderungen (Artikel 61, Ziffer 4), widrigenfalls auf derartige Rückstände bei Vertheilung der Kaufgelder keine Rücksicht genommen werde;
6. die Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums- oder sonstigen der Veräußerung entgegenstehenden Rechten bei Strafe des Verlustes des dinglichen Anspruchs, sowie der Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten), sofern solche in den Verkaufsbedingungen (Artikel 43) berücksichtigt werden sollen.

Es ist zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die Angaben schriftlich oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers gemacht werden können, und daß, wenn der Angebende nicht im Amtsgerichtsbezirke wohnt, er einen daselbst wohnhaften Zu-

stellungsbevollmächtigten zu benennen habe (§§. 160, 161 der Civilprozeßordnung);

7. die Anzeige, wo und wann die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, der Auszug aus der Mutterrolle, die Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie der Entwurf der Verkaufsbedingungen eingesehen werden können;
8. Zeit und Ort des Versteigerungstermins.

#### Artikel 31.

Die Staatssteuern, die Reallasten, zu denen der Staat berechtigt ist (Domanialgefälle) und die gemeinen Lasten bedürfen der Angabe nur in so weit einzelne Gefälle rückständig sind.

Zu den gemeinen Lasten gehören alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstück ruhenden aus dem Gemeinde- und Amtsverbände oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich-, Siel- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

#### Artikel 32.

In der Regel ist der Angabetermin sechs Wochen nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung, und der Versteigerungstermin frühestens sechs Wochen und spätestens drei Monate nach dem Angabetermin zu bestimmen. --

Die im Artikel 30 Z. 7 gedachten Schriftstücke müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.

## Artikel 33.

Die Bekanntmachung des Proklams erfolgt von Amtswegen:

1. durch zweimalige Einrückung in die Oldenburgischen Anzeigen bezw. das Birkenfelder Amtsblatt;
2. durch Anschlag
  - a) an die Gerichtstafel;
  - b) an die Kirchen derjenigen Gemeinde, bezw. für das Fürstenthum Birkenfeld an das Bürgermeistereibrett derjenigen Bürgermeisterei, in welcher das zu versteigernde Grundstück liegt.

Zwischen den Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern soll jedesmal ein Zwischenraum von wenigstens zwei Wochen bleiben, der Anschlag an die Gerichtstafel und den Gitterkasten (das Bürgermeistereibrett) in dem Zeitraum von wenigstens zwei Wochen und in dessen ganzer Dauer bewirkt werden, und die erste Bekanntmachung bezw. der erste Anschlag spätestens sechs Wochen, die letzte Bekanntmachung spätestens zwei Wochen vor dem zur Angabe angeetzten Termine geschehen.

Das Vollstreckungsgericht hat von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten nach seinem Ermessen über noch andere Arten der Veröffentlichung und deren Ausführung zu bestimmen.

## Artikel 34.

Im Falle des Art. 18 erläßt das Vollstreckungsgericht das Proklam auch für die in dem anderen Amtsgerichtsbezirk belegenen Grundstücke unter Bezugnahme auf den seine Zuständigkeit aussprechenden Beschluß des Landgerichts und theilt davon dem Amtsgerichte der belegenen Grundstücke die zur Anheftung an die Gerichtstafel und die Kirchen (bezw. das Bürgermeistereibrett) erforderlichen Abschriften mit.

## Artikel 35.

Den bei Erlassung des Proklams dem Vollstreckungsgerichte aus dem Grundbuch und durch die desfalligen Erklärungen des Schuldners (Artikel 25) nach Namen, Stand und gegenwärtigen Wohnort genau bekannten Gläubigern und dinglich Berechtigten ist von Amtswegen unter Hinweisung auf die betreffende Nummer eines der Blätter, in welcher das Proklam veröffentlicht ist, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame Mittheilung von der Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens spätestens zwei Wochen vor dem Angabetermin zu machen.

Sind Pflegebefohlene Inhaber der eingetragenen Forderungen oder der vom Schuldner angegebenen Realrechte, und ist der Name des Vormundes oder Vertreters anders nicht leicht zu ermitteln, so erfolgt die Mittheilung an die vormundschaftliche Behörde mit dem Ersuchen, um weitere Zustellung an den letzteren.

Die in das Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte, Hypotheken und Grundschulden bedürfen der Anmeldung nicht, sind vielmehr, soweit sie nicht auf den Käufer übergehen oder von ihm übernommen werden, von Amtswegen bei Vertheilung der Kaufgelder (Art. 56 ff.) zu berücksichtigen.

## Artikel 36.

Gegen die Versäumung des Angabetermins, mit dessen Ablauf der angedrohte Rechtsnachtheil (Artikel 30 Z. 6) von selber eintritt, wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur ertheilt, wenn:

- a) der Termin ohne eigenes grobes Verschulden des Antragstellers versäumt ist,
- b) die Wiedereinsetzung innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung der Umstände, welche die Versäumung veranlaßt und die frühere Erhebung des Gesuchs

- ohne eigenes grobes Verschulden des Antragstellers verhindert haben, nachgesucht ist,
- c) mit dem Gesuche zugleich die versäumte Angabe nachgeholt wird,
  - d) der Zuschlag bezüglich des versteigerten Grundstücks noch nicht erteilt ist, oder, sofern es sich bei der versäumten Angabe um Theilnahme an der Vertheilung der Kaufgelder handelt, die Vertheilung an die Gläubiger noch nicht stattgefunden hat.

Mit dem Gesuche müssen die zur Begründung der Wiedereinsetzung erforderlichen Thatsachen sofort bescheinigt oder doch die Bescheinigungsmittel angegeben werden. Nach dem Ermessen des Vollstreckungsgerichts kann die Bescheinigung durch den Eid des Antragstellers erbracht werden.

Das Vollstreckungsgericht kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung über das Gesuch entscheiden. Wenn das Vollstreckungsgericht eine mündliche Verhandlung für nöthig hält, so ist ein Termin anzusetzen, in welchem die Erklärung über die zur Begründung der Wiedereinsetzung angeführten Thatsachen und über die Bescheinigungen, sowie die Beibringung der Gegenbescheinigungsmittel erfolgen müssen.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

#### Artikel 37.

Vor Eintritt des Angabetermins veranlaßt das Vollstreckungsgericht eine Schätzung des Grundstücks. Die Schätzung geschieht:

- A. im Herzogthum Oldenburg von Grundstücken (ohne Gebäude) durch den Gemeindeabschätzer derjenigen Gemeinde, in welcher das zu schätzende Grundstück liegt, und denjenigen Gemeindeabschätzer einer benachbarten Gemeinde, welcher dem Grundstücke zunächst wohnt;

von Gebäuden durch die beiden Brandkassentaxatoren, die für denjenigen Bezirk, in dem das Gebäude liegt, bestellt sind.

Im Bezirke des Amtsgerichts Jever treten an die Stelle der Brandkassentaxatoren zwei vom Gerichte zu wählende Sachverständige.

B. im Fürstenthum Birkenfeld durch zwei vom Gerichte zu ernennende Sachverständige.

Im Falle des Art. 18 wird die Schätzung von dem Amtsgerichte der beleghenen Grundstücke auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts veranlaßt.

#### Artikel 38.

In dem Auftrage zur Schätzung sind die Schätzer, welche bereits anderweitig allgemein verpflichtet sind, unter Hinweisung auf den von ihnen geleisteten Eid bezw. auf das von ihnen abgegebene Gelöbniß an Eidesstatt zur Vornahme der Schätzung nach dem Verkaufswerth der ihnen nach Lage, sowie nach Artikel, Flur und Parzelle zu bezeichnenden Grundstücke bezw. Gebäude aufzufordern. Auch ist denselben, soweit nöthig, weitere Anweisung zu ertheilen und ihnen aufzugeben, die Schätzungsurkunde dem Vollstreckungsgerichte einzusenden.

Diejenigen Schätzer, welche nicht mittelst Eides oder Gelöbnisses an Eidesstatt bereits allgemein verpflichtet sind, haben die Richtigkeit der Schätzung vor dem Vollstreckungsgerichte mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu bekräftigen.

Bezüglich der Gebühren der Schätzer verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften; Abänderungen derselben können im Verwaltungswege getroffen werden.

#### Artikel 39.

Dem betreibenden Gläubiger ist baldmöglichst eine Abschrift des Angabeprotokolls und der Schätzungsurkunde mitzutheilen.

## Artikel 40.

Der Antrag auf Zwangsversteigerung kann bis zum Versteigerungstermine zurückgenommen werden. Der betreibende Gläubiger hat alsdann die durch seinen Antrag erwachsenen Kosten und die Angabekosten für die angemeldeten Ansprüche zu tragen und zu erstatten, vorbehaltlich seiner Ersatzansprüche gegen den Schuldner. Die Löschung des Einleitungsvermerks im Grundbuch bewirkt das Vollstreckungsgericht von Amtswegen.

Auf Antrag oder Bewilligung des betreibenden Gläubigers darf das Verfahren ohne Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln nur einmal und auf nicht mehr als drei Monate vorläufig eingestellt werden. Wird ein begründeter Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, welche mit der Einstellung beginnt, gestellt, so gilt der Versteigerungsantrag als zurückgenommen.

## Artikel 41.

Hat ein Dritter an dem zur Zwangsversteigerung beantragten Grundstücke Eigenthum oder ein sonstiges Recht, welches die Veräußerung hindert, angemeldet, so setzt das Vollstreckungsgericht zur vorläufigen Verhandlung über diesen Anspruch einen Termin an, zu welchem der betreibende Gläubiger, der Schuldner, der Dritte, welcher den Anspruch angemeldet hat, und die etwa sonst Betheiligten zu verabladen sind.

In diesem Termine hat der Dritte die seinem Anspruch zu Grunde liegenden Thatsachen darzulegen, und alle darauf bezüglichen Beweismittel vorzubringen.

Wird dem Vollstreckungsgerichte der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat es bis weiter das Zwangsvollstreckungsverfahren auszusetzen, dem Dritten aber eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe bei Vermeidung

der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung die Entscheidung des Proceßgerichts in Gemäßheit der §§. 688, 689 der Civilproceßordnung beizubringen hat.

#### Artikel 42.

Mit der Abhaltung der Versteigerung beauftragt das Vollstreckungsgericht den Amtsauctionator, welcher die Hebung und Gefahr der Kaufgelder, in entsprechender Anwendung der §§. 4 und 5 der Auctionatorordnung zu übernehmen hat.

#### Artikel 43.

Das Vollstreckungsgericht stellt unter Hinzuziehung des Auctionators, und nöthigenfalls nach Anhörung der Beteiligten in einem dazu anzuberaumenden Termine, die die Verkaufsbedingungen fest, in welchen insbesondere die auf den Käufer übergehenden dinglichen Lasten, welche in das Grundbuch eingetragen oder, sofern sie der Eintragung in dieses nicht bedürfen (Grundgerechtigkeiten), angemeldet, oder vom Gerichte ermittelt sind, bezeichnet werden müssen, mit Angabe des Zeitpunkts, von welchem an der Käufer solche, sowie die Staatssteuern, Domanialgefälle und gemeinen Lasten (Art. 31) zu tragen hat.

Der Zahlungstermin darf nie über ein Jahr und sechs Wochen vom Tage des Verkaufs an hinausgesetzt werden.

Von den Kosten des Zwangsversteigerungsverfahrens einschließlich der Gebühren und Procente des Auctionators dürfen nur die Kosten für die Ertheilung des Zuschlags und für den Werthstempel dem Käufer zur Last gelegt werden.

Anträge auf Abänderung der Verkaufsbedingungen sind spätestens eine Woche vor dem Versteigerungstermin zu stellen.

## Artikel 44.

Bezüglich der Deponirung bezw. Bezahlung und Beibehaltung der Kaufgelder kommen die Vorschriften der Auktionatorordnung in Anwendung, welche dort für den Fall getroffen sind, daß unbewegliches, zu einer Concursmasse gehöriges Vermögen öffentlich verkauft worden.

## Artikel 45.

Wird der Versteigerungstermin nicht an der Gerichtsstelle abgehalten, so kann mit der Leitung desselben und der Führung des Protokolls der Gerichtsschreiber beauftragt werden.

## Artikel 46.

Im Falle des Artikels 18 kann das Amtsgericht der belegenen Grundstücke vom Vollstreckungsgericht um die Abhaltung der Versteigerung nach den vom Vollstreckungsgerichte festgestellten Versteigerungsbedingungen ersucht werden. Das Vollstreckungsgericht bestimmt den Auktionator, welcher mit der Hebung und Gefahr der Kaufgelder zu beauftragen ist.

## Artikel 47.

Bevor im Versteigerungstermin zur Abgabe von Geboten geschritten wird, sind die Verkaufsbedingungen zu verlesen.

Für das Verfahren beim Aufgebot kommen die bestehenden Vorschriften der Auktionatorordnung in Anwendung.

Der Zuschlag auf das höchste Gebot ist bis zu einer vom Vollstreckungsgerichte im Voraus in den Verkaufsbedingungen bestimmten Zeit auszusetzen.

## Artikel 48.

Jedem beteiligten Gläubiger steht es frei, innerhalb einer Woche nach dem Tage der Versteigerung beim Voll-

streckungsgerichte auf die Anberaumung eines zweiten Versteigerungstermins anzutragen, wenn er Sicherheit für das Höchstgebot, sowie für den etwaigen Verlust an Zinsen und für die entstehenden Mehrkosten leistet.

Der betreibende Gläubiger hat dieses Recht auch ohne Sicherheitsleistung.

#### Artikel 49.

Der Zuschlag ist zu ertheilen, wenn aus dem Erlöse nach Befriedigung der Vorberechtigten der Anspruch des betreibenden Gläubigers wenigstens theilweise gedeckt werden kann.

#### Artikel 50.

Kann der Zuschlag nicht ertheilt werden, so ist das weitere Verfahren einzustellen, und hat der betreibende Gläubiger die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen bezw. den eingetragenen Gläubigern und dinglich Berechtigten die Angabekosten u. s. w. zu erstatten, vorbehaltlich seiner Erstattungsansprüche gegen den Schuldner.

Das Vollstreckungsgericht hat nach Ablauf von drei Monaten seit Zustellung des Einstellungsbescheides an den betreibenden Gläubiger auf Antrag des Schuldners die Löschung des Vermerks betreffs des Einleitungsbeschlusses (Artikel 23) zu veranlassen.

#### Artikel 51.

Fällt der Versteigerungstermin in Folge der Einstellung des Verfahrens aus, oder wird ein zweiter Versteigerungstermin angesetzt, so ist solches durch zweimaliges Einrücken in die Oldenburgischen Anzeigen bezw. das Wirkenfelder Amtsblatt mit einem Zwischenraum von einer Woche, sowie durch Anschlag an die Gerichtstafel und die Kirchen bezw. das Bürgermeistereibrett zu veröffentlichen, auch den dinglich Berechtigten und Gläubigern bekannt zu machen.

## Artikel 52.

Die Zuschlagserteilung erfolgt durch eine schriftliche Verfügung des Vollstreckungsgerichts an den Höchstbietenden und den Auctionator unter Mittheilung des Versteigerungsprotokolls und der Verkaufsbedingungen in unter Siegel beglaubigter Form.

## b) im Falle eines Concurſes:

## Artikel 53.

Ist bei Eröffnung des Concurſes wider den Schuldner ein Zwangsvollstreckungsverfahren in das zur Concurſmasſe gehörige unbewegliche Vermögen anhängig, ſo iſt daſſelbe gegen den Concurſverwalter an Stelle des Gemeinſchuldners fortzuſetzen.

Wird nach Eröffnung des Concurſes von einem abſonderungsberechtigten Gläubiger die Zwangsvollſtreckung in das zur Concurſmasſe gehörige unbewegliche Vermögen beantragt, ſo richtet ſich das Verfahren gegen den Concurſverwalter an Stelle des Gemeinſchuldners.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes finden auch in dieſem Falle Anwendung, jedoch findet nach eröffnetem Concurſe die Eintragung einer Hypothek in Gemäßheit des Artikels 20 nicht ſtatt.

## Artikel 54.

Wird die Zwangsverſteigerung des zur Concurſmasſe gehörigen unbeweglichen Vermögens von dem Concurſverwalter betrieben (§. 116 der Reichs-Concurſordnung), ſo kommen die Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes mit den nachfolgenden beſonderen Beſtimmungen zur Anwendung:

1. Das Vollſtreckungsgericht ordnet auf den Antrag des Concurſverwalters die Zwangsverſteigerung an. Auf den Antrag des Concurſverwalters finden die

Bestimmungen in Artikel 16, Ziffer 1 und 3, Artikel 17, Ziffer 2 und Artikel 18 entsprechende Anwendung. Dem Antrage ist die urkundliche Bescheinigung der Ernennung des Concursverwalters beizufügen, falls das Vollstreckungsgericht nicht zugleich Concursgericht ist.

2. Der Concursverwalter ist in Ansehung des Verfahrens als betreibender Gläubiger zu betrachten.

#### Artikel 55.

Wird von dem Concursverwalter die Freigebung des unbeweglichen Vermögens aus der Concursmasse erklärt, so ist bei der Zwangsvollstreckung in dasselbe gegen den Gemeinschuldner in der nämlichen Weise wie bezüglich eines anderen nicht zur Concursmasse gehörigen Vermögens zu verfahren.

### 2. Vertheilungsverfahren und Rangordnung.

#### Artikel 56.

Auf das Vertheilungsverfahren finden die §§. 761 bis 768 der Civilproceßordnung Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen.

#### Artikel 57.

Das Vollstreckungsgericht hat zeitig einen Vertheilungsplan auf Grund der in das Grundbuch eingetragenen Rechte und der angemeldeten Ansprüche zu entwerfen, und zur Erklärung über denselben einen Termin zu bestimmen, welcher wenigstens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstermin der Kaufgelder fallen muß.

Hierbei ist den Betheiligten zu eröffnen, daß der Entwurf des Vertheilungsplans spätestens eine Woche vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsichtnahme auf-

liege. Auf Verlangen hat der Gerichtsschreiber jedem Gläubiger, welcher einen Anspruch angemeldet hat, gegen Entrichtung der Gebühren Abschrift des Vertheilungsplans zu ertheilen.

#### Artikel 58.

Erstreckt sich der Anspruch einzelner Gläubiger nicht auf die Gesamtheit der zur Versteigerung gebrachten Grundstücke, oder hat ein hierzu Berechtigter die Absonderung verschiedener Massen beantragt, so sind in dem Vertheilungsplan die erforderlichen Massen aufzustellen.

#### Artikel 59.

Ist ein Verwalter bestellt, so hat das Vollstreckungsgericht denselben zugleich mit Erlassung der im Artikel 57 bezeichneten Verfügung aufzufordern, seine Rechnung spätestens zwei Wochen vor dem Vertheilungstermin einzureichen, und im Termin zu erscheinen. Die Rechnung ist den Gläubigern mit dem Vertheilungsplan vorzulegen, und unterliegt gleich diesem dem Widerspruch derselben.

#### Artikel 60.

Von dem Bestande der Masse und, wenn gemäß Artikel 58 mehrere Massen gebildet sind, nach Verhältniß der Größe derselben sind vorweg in Abzug zu bringen:

- die Kosten der etwaigen Verwaltung,
- die Kosten, welche zum Besten der Masse aufgewendet sind,
- die Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich des Vertheilungsverfahrens,
- die Kosten der Löschungen im Grundbuche.

Zu diesen vorweg in Abzug zu bringenden Kosten zählen auch die durch unbegründete Einwendungen des Schuldners gegen das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung erwachsenen Kosten.

Sofern diese Kosten noch nicht festgestellt werden können, ist eine Anschlagssumme in Ansatz zu bringen.

#### Artikel 61.

Aus der dann verbleibenden reinen Masse werden die nachstehend bezeichneten Forderungen, wie folgt, berichtigt:

1. die laufenden auf dem Grundstücke lastenden directen Abgaben, welche in die Staatskasse fließen;
2. die laufenden auf dem Grundstücke haftenden Domainialgefälle und die gemeinen Lasten (Art. 31);
3. die laufenden, nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen gehörenden Realansprüche (Grundheuern, Erbpachten, Erbzinsen, Canon, gütsherrliche Abgaben, Renten für umgewandelte gütsherrliche Rechte u. s. w.), welche in das Grundbuch eingetragen oder im Angabetermine angemeldet sind;
4. die laufenden Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Bezügen der Dienstboten, sofern dieselben zur Bewirthschaftung des Grundstücks oder zum Betriebe eines damit verbundenen ländlichen Nebengewerbes zur Zeit der eingeleiteten Zwangsvollstreckung gehalten werden, und das Grundstück ein zur Landwirthschaft bestimmtes Gut ist.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführten Forderungen haben gleichen Rang und werden, im Falle die Masse nicht hinreichen sollte, nach Verhältniß ihrer Beträge befriedigt.

5. Die eingetragenen Forderungen nach der Zeit der Eintragung in das Grundbuch, und wenn die Eintragung zugleich Zinsen umfaßt, die laufenden Zinsen.

Hierzu gehören auch die Forderungen, für welche in Veranlassung der beantragten Zwangsvollstreckung eine Hypothek eingetragen (Art. 20) oder die Voll-

ziehung eines Arrestes in das unbewegliche Vermögen erwirkt worden ist (Artikel 14).

#### Artikel 62.

An der Stelle, an welcher ein Realanspruch oder eine eingetragene bezw. angemeldete Forderung anzusetzen ist, werden zugleich berichtet:

1. Die Rückstände von Abgaben, Leistungen und Zinsen aus den beiden letzten Jahren vor eingeleiteter Zwangsvollstreckung (Artikel 61 Ziffer 1 bis 5).

Als eingeleitet gilt das Zwangsvollstreckungsverfahren mit der Eintragung des im letzten Absatz des Art. 23 gedachten Vermerks ins Grundbuch.

2. Die Kosten, welche der Berechtigte zur Beantragung des Zwangsvollstreckungsverfahrens, zur Angabe und Liquidation seiner Forderung nothwendig hat aufwenden müssen. Ausgenommen sind die Kosten, welche der Berechtigte in Folge einer Versäumniß oder durch eigenes Verschulden veranlaßt hat, oder welche auf erfolgten Widerspruch eines anderen Berechtigten durch ein besonderes Verfahren veranlaßt, oder welche von dem Berechtigten in einem früheren Zwangsvollstreckungsverfahren, das wegen Erfolglosigkeit hat eingestellt werden müssen, aufgewandt sind.

Nicht ersetzt werden die zur Erhebung der Gelder aufgewendeten Wege-, Porto- oder Vollmachtenkosten, sofern nicht die Immobiliarmasse einen Ueberschuß ergibt.

3. Die etwaigen Kosten der Eintragung in das Grundbuch.

#### Artikel 63.

Die noch nicht fälligen Forderungen werden bei der Aufnahme in den Vertheilungsplan wie fällige behandelt. Der Gläubiger kann die Annahme nicht verweigern.

Ist jedoch eine solche Forderung unverzinslich, so vermindert sich dieselbe auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

Ist der Zeitpunkt der Fälligkeit einer solchen Forderung unbestimmt, so ist sie in einem durch Schätzung festzustellenden Betrage in Ansatz zu bringen.

#### Artikel 64.

Bedingte Forderungen sind hinsichtlich der Rangordnung wie unbedingte zu behandeln.

Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger sein Guthaben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintritts der Bedingung.

Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Gläubiger, deren Befriedigung die bedingte Forderung im Wege steht, den Betrag derselben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintritts der Bedingung.

#### Artikel 65.

Leisten bei bedingten Forderungen diejenigen, welche den Forderungsbetrag zu beziehen haben, die erforderliche Sicherheit nicht, so wird derselbe, falls die Betheiligten sich nicht anderweitig einigen, nach Bestimmung des Vollstreckungsgerichts auf ihre Gefahr verzinslich bei einem Bankgeschäft angelegt.

Die dazu geeigneten Bankgeschäfte werden von dem Großherzoglichen Staatsministerium bezeichnet.

Die Zinsen hat der Gläubiger zu genießen, welcher den Forderungsbetrag gegen Sicherheitsleistung zu beziehen berechtigt gewesen wäre.

#### Artikel 66.

Für begründete, aber der Summe nach nicht feststehende Forderungen ist ein Betrag in genügender Höhe

in dem der Forderung zustehenden Range auszuwerfen und nach Maßgabe der Bestimmung des Artikels 65 anderweitig anzulegen.

Innerhalb einer vom Vollstreckungsgerichte zu stellenden Frist von einem Monat, hat der Gläubiger dem Vollstreckungsgericht nachzuweisen, daß er die Feststellungs-Klage erhoben habe, widrigenfalls die Forderung bei der Vertheilung nicht berücksichtigt wird.

#### Artikel 67.

Besteht eine von dem Käufer nicht zu übernehmende Forderung in dem Anspruch auf fortdauernde Leistungen, so ist dieselbe rücksichtlich der künftigen Leistungen mit einem dem Betrage derselben für den ganzen Zeitraum ihrer Dauer ohne Rücksicht auf die Fälligkeit gleichkommenden Kapital in den Vertheilungsplan aufzunehmen.

Aus dem Kapital und den Zinsen desselben sind die einzelnen Leistungen zur Zeit der Fälligkeit zu entnehmen.

Für den Fall, daß das Kapital durch die Leistungen nicht erschöpft wird, ist der Ueberrest, nach der festgesetzten Reihenfolge, zu vertheilen.

#### Artikel 68.

In dem Vertheilungstermin wird zunächst festgestellt, was der Käufer an Kaufgeldern und Zinsen zu leisten hat, und wie viel die zu vertheilende Masse nach Abzug der ihr zur Last fallenden Kosten beträgt. Hierauf werden die in den Vertheilungsplan eingestellten Ansprüche nach der Reihenfolge des Plans der Erörterung unterzogen. Spätestens in diesem Termine sind die Urkunden über die Eintragungen in das Grundbuch (hypothekarische Urkunden, Hypothekenbriefe, Grundschuldbriefe) in Original bei dem Vollstreckungsgerichte einzureichen.

Wird ein Widerspruch gegen den Vertheilungsplan nicht erhoben, so gilt dieser sofort als festgestellt.

Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei dem Widerspruch Betheiligte zu erklären.

Wird der Widerspruch als begründet anerkannt, oder kommt eine Einigung zu Stande, so ist der Plan sofort demgemäß zu berichtigen.

Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so ist dies unter Angabe desjenigen, welcher den Widerspruch erhoben hat, und der Betheiligten, welche denselben als begründet nicht anerkannt haben, im Vertheilungsplan vorzumerken. Die Ausführung des Plans findet in diesem Falle insoweit statt, als dies unbeschadet der zu gewärtigenden Entscheidung über die streitig gebliebenen Ansprüche geschehen kann.

#### Artikel 69.

Der Schuldner, sowie jeder Betheiligte, dessen Befriedigung durch Theilnahme der einzelnen Forderungen an der Masse Eintrag geschieht, ist befugt, die Richtigkeit, das Realrecht und das Vorrecht dieser Forderungen zu bestreiten.

#### Artikel 70.

Auf die Anfechtbarkeit von Forderungen aus Rechtshandlungen und Verfügungen des Schuldners finden die im dritten Titel des ersten Buches der Reichs-Konkursordnung bezüglich der Anfechtung von Rechtshandlungen und Verfügungen des Gemeinschuldners aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung. Der Zeit der Eröffnung des Konkurses ist die Zeit der Eintragung der Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens gleich zu stellen. (Art. 62 Z. 1 Abs. 2.)

#### Artikel 71.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß einem Gläubiger, gegen dessen Ansprüche Widerspruch

erhoben ist, der ihm nach dem Vertheilungsplan gebührende Betrag gegen Sicherheitsleistung ausbezahlt werde. Geschieht dies nicht, so wird derselbe, falls die Betheiligten sich nicht anderweitig einigen, nach Bestimmung des Gerichts auf ihre Gefahr verzinslich bei einem Bankgeschäft belegt (Art. 65).

#### Artikel 72.

Will der Käufer in Anrechnung auf die zu zahlenden Kaufgelder die aus denselben zur Hebung kommenden Forderungen mit Einwilligung der betreffenden Gläubiger übernehmen, so hat er hiervon zeitig vor dem Fälligkeitstermine dem Vollstreckungsgericht und dem Auktionator Anzeige zu machen.

#### Artikel 73.

Das Vollstreckungsgericht ertheilt nach Maßgabe des Vertheilungsplans, soweit dieser festgestellt ist, auf ungestempeltem Papier Erhebungsanweisungen an die Gläubiger, in welchen der Tag oder die Tage, an denen die Gelder aus dem amtsgerichtlichen Depositum erhoben werden können, näher anzugeben sind.

Derjenige Gläubiger, welcher nach Ablauf von drei Wochen seit dem ersten Auszahlungstage gegen Rücklieferung der quittirten Erhebungsanweisung den Betrag seiner Forderung nicht aus dem amtsgerichtlichen Depositum erhoben hat, hat zu gewärtigen, daß das Vollstreckungsgericht die Deponirung desselben bei einem Bankgeschäft (Artikel 65) auf seine Gefahr und Kosten anordnet.

#### Artikel 74.

Ist in Ansehung eines zugetheilten Betrages die Person des Berechtigten ungewiß, insbesondere die Urkunde über die Eintragung nicht vorgelegt, so ist der Betrag zum

amtsgerichtlichen Depositum zu hinterlegen oder die Belegung desselben bei einem Bankgeschäfte anzuordnen.

Durch den Vertheilungsplan ist festzustellen, wie der zugetheilte Betrag für den Fall, daß die Forderung wegfällt, anderweit vertheilt werden soll.

Zur Ermittlung des unbekanntem Berechtigten einer solchen Forderung ist demselben von dem Vollstreckungsgericht ein besonderer Vertreter zu bestellen.

Die Auslagen und Gebühren des Vertreters sind aus dem zugetheilten Betrag vorweg zu entnehmen.

#### Artikel 75.

Wird der Berechtigte nachträglich ermittelt, so wird der Vertheilungsplan durch Zahlung ohne Zuziehung anderer Personen weiter ausgeführt. Ist der Nachweis des Berechtigten von der Beibringung einer Urkunde über die Eintragung abhängig, so hat das Aufgebot derselben in Gemäßheit der desfalligen Vorschriften des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Prozeß, für das Herzogthum Oldenburg vom 2. November 1857 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 15. August 1861, (Artikel 326 ff.), und der Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876 (§. 90), für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891 (§. 104), stattzufinden.

Ist die Forderung von einem Widerspruche betroffen, so ist derjenige, welcher den Widerspruch erhoben hat, von dem Vollstreckungsgerichte zu benachrichtigen, daß der Berechtigte ermittelt ist. Für den Beginn der im §. 764 der Civilprozeßordnung bestimmten Frist ist statt des Termins der Tag der Zustellung der Benachrichtigung maßgebend.

#### Artikel 76.

Ist der Berechtigte bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Vertheilungstermine nicht ermittelt, so ist der-

jenige, welchem der Betrag für den Fall, daß der Anspruch wegfällt, zugetheilt ist, auf Antrag von dem Gerichte zu ermächtigen, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des unbekanntem Berechtigten von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrage zu beantragen.

#### Artikel 77.

Wird nach Ertheilung der Ermächtigung zum Aufgebotsantrage der Berechtigte von dem Gerichte für ermittelt erachtet, so hat dasselbe zur weiteren Verhandlung einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termine sind der Berechtigte, der bestellte Vertreter, der zum Aufgebotsantrage Ermächtigte und der letzte zu den Betheiligten gehörende Eigenthümer des versteigerten Grundstücks zu laden. Die Vorschriften über den Vertheilungstermin und die Ausführung des Vertheilungsplanes finden entsprechende Anwendung.

In der Ladung des zu dem Aufgebotsantrage Ermächtigten ist die Ermittlung des Berechtigten zu erwähnen. Mit der Zustellung der Ladung erlischt die Ermächtigung.

Für den Beginn der im §. 764 der Civilprozeßordnung bestimmten Frist ist statt des Termintages der Tag des neuen Termins maßgebend.

#### Artikel 78.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht zuständig, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist.

Das Aufgebot erfolgt nach den Vorschriften für das Aufgebotsverfahren im Gesetze, betreffend den bürgerlichen Prozeß, für das Herzogthum Oldenburg vom 2. November 1857, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 15. August 1861, und in der Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, §. 85, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, §. 99, unter Bezeichnung des Schuldners, des versteigerten Grundstücks und des zur Hebung gekommenen Betrages der Forderung.

Von dem Aufgebote werden auch die von dem Antragsteller als Rechtsnachfolger des Berechtigten angezeigten Personen betroffen. Eine Mittheilung bezüglich des Aufgebots (Art. 35) ist diesen Personen sowie dem letzten ermittelten Berechtigten und dem Vertreter desselben von Amtswegen zuzustellen.

Eine im Vollstreckungsverfahren erfolgte Anmeldung gilt auch für das Aufgebotsverfahren.

Ansprüche, welche nicht angemeldet worden, sind auszuschließen.

Der Antragsteller kann die Erstattung der Kosten des Verfahrens aus dem zugetheilten Betrage verlangen.

#### Artikel 79.

Nach Erlassung des Ausschlußerkennnisses hat das Gericht auf Antrag zur weiteren Vertheilung des zugetheilten Betrages einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termin sind derjenige, welcher das Aufgebot beantragt hat, diejenigen, welchen in dem Aufgebotserkennnisse Rechte vorbehalten sind, der Vertreter des vorher Berechtigten und der letzte zu den Betheiligten gehörende Eigenthümer des versteigerten Grundstücks zu laden. Die Vorschriften über den Vertheilungstermin und die Ausführung des Vertheilungsplanes finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 80.

Verbleibt nach Berichtigung der sämtlichen angemeldeten Realansprüche noch ein Ueberschuß von den Kaufgeldern, so ist dieser, falls das Konkursverfahren wider den Schuldner eröffnet ist, der Konkursmasse zu überweisen.

Ist kein Konkurs eröffnet, sind aber im Angabetermin Forderungen aus Realrechten angemeldet, welche im Vertheilungsplan keine Berücksichtigung finden konnten, weil sie Rückstände aus einer früheren Zeit als aus den beiden

letzten Jahren vor eingeleitetem Zwangsvollstreckungsverfahren betrafen, so erfolgt die Vertheilung des Ueberschusses ganz in derselben Weise, wie solche im Falle des Konkurses würde geschehen müssen.

#### Artikel 81.

Nach Beendigung des Vertheilungsverfahrens veranlaßt das Vollstreckungsgericht, sei es in seiner Eigenschaft als Grundbuchamt oder mittelst Ersuchens des zuständigen Grundbuchamts

1. die Eintragung des Käufers als Eigenthümers,
2. die Löschung des im Art. 23 bezeichneten Bemerkes und aller Realforderungen, welche nicht auf den Käufer übergehen, oder von demselben übernommen sind.

Die vorgelegten Urkunden über eingetragene Forderungen sind ebenso wie bei erfolgter Löschung zu vernichten (Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, §§. 93, 94, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, §§. 107, 108), sofern die Forderungen nicht von dem Käufer mit Einwilligung des Gläubigers ganz oder theilweise übernommen sind (Art. 72). Letzteren Falls sind auf der Urkunde die Uebernahme, sowie der Betrag der übernommenen Forderung, die etwaigen Bestimmungen wegen der Rangordnung und die etwaigen Aenderungen bezüglich der Bedingungen der Verzinsung und der Rückzahlung zu beurkunden, und das weiter Erforderliche gleichzeitig mit der Eintragung des Käufers als Eigenthümers vom Vollstreckungsgericht beim Grundbuchamt zu veranlassen.

Ist eine eingetragene Forderung ganz oder theilweise unbefriedigt geblieben, so ist dieses oder zu welchem Betrage die Befriedigung erfolgt ist, auf der Urkunde zu bemerken, und die Urkunde nach geschehener Löschung dem Gläubiger wieder zurückzugeben.

Soweit eine Forderung, welche ungetheilt auch auf ein anderes Grundstück eingetragen ist, durch Zahlung oder durch Uebernahme auf die Kaufgelder seitens des Käufers zur Hebung gekommen ist, hat das Vollstreckungsgericht die Löschung bei dem mitverhafteten Grundstück zu veranlassen. (§. 42 des Gesetzes, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken u. s. w. für das Herzogthum Oldenburg vom 3. April 1876, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891.)

#### IV. Zwangsverwaltung.

##### Artikel 82.

Die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung findet nur in Grundstücke statt, welche im Eigenthum, nutzbares Eigenthum oder im Nießbrauch des Schuldners stehen. Wenn jedoch dieser Nießbrauch auf dem Nutzungsrechte des Ehemanns an dem Vermögen seiner Ehefrau oder der Eltern an dem Vermögen der Kinder beruht, so ist die Beschlagnahme unzulässig.

Die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung findet nicht statt, wenn in Ansehung derselben Grundstücke eine Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung erfolgt ist oder zu erfolgen hat.

Der Antrag auf Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung kann zurückgewiesen werden, wenn wegen geringen Werthes des Gegenstandes unverhältnißmäßige Kosten zu besorgen sind, oder wenn es wahrscheinlich ist, daß nach Befriedigung der vorberechtigten Forderungen (Art. 88) aus den Erträgnissen des Grundstücks für die Forderung des Antragstellers nichts übrig bleibt.

##### Artikel 83.

Auf die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung finden die Bestimmungen im Art. 16, 17, 19, 20, 23 und 26 entsprechende Anwendung.

Der Antrag muß außer den im Art. 16 und 17 angegebenen Erfordernissen auch noch die Person, welche als Verwalter vorgeschlagen wird, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bezeichnen, und den Nachweis enthalten, daß diese Person die Verwaltung zu übernehmen bereit ist.

Steht das Grundstück nur im Nießbrauch des Schuldners, so muß dies unter Angabe der näheren Verhältnisse im Antrage bemerkt werden.

#### Artikel 84.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so beschließt das Gericht die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung und veranlaßt die Eintragung in das Grundbuch, daß die Zwangsverwaltung bezüglich des betreffenden Grundstücks eingeleitet sei.

#### Artikel 85.

In dem Einleitungsbeschlusse hat das Gericht dem Schuldner jede Einmischung in die Geschäftsführung des zu bestellenden Verwalters, sowie jede Verfügung über die Einkünfte des Grundstücks zu untersagen, und dritten Personen, in deren Leistungen Einkünfte des Grundstücks bestehen, die fernere Leistung an den zu bestellenden Verwalter aufzugeben.

Das Gericht hat den in Vorschlag gebrachten Verwalter, falls es gegen denselben keine Bedenken hat, zu bestellen und auf Antrag an Eidesstatt zu verpflichten.

Der Verwalter ist auf Grund der Bestellung zur Einziehung der in Leistungen Dritter bestehenden Einkünfte an Stelle des Schuldners berechtigt.

#### Artikel 86.

Durch die Beschlagnahme erlangt der Gläubiger an den Einkünften des Grundstücks unter Vorbehalt der Rechte der

Realgläubiger das im §. 709 der Civilprozeßordnung bestimmte Pfandrecht.

#### Artikel 87.

Das Gericht hat den Verwalter nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen, die ihm gebührende Vergütung festzusetzen, und die Geschäftsführung desselben zu beaufsichtigen.

Die in dem Artikel 61, Ziffer 1 bis 4, aufgeführten laufenden Abgaben und Leistungen sind aus den Einkünften durch den Verwalter ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

Der Verwalter ist verpflichtet, bei dem Gerichte alljährlich und nach Beendigung der Verwaltung Rechnung abzulegen.

#### Artikel 88.

Nach Eingang der Rechnung wird vom Gerichte das Vertheilungsverfahren bezüglich der erzielten Einkünfte eingeleitet, auf welches die Bestimmungen in den Artikeln 56 bis 71 entsprechende Anwendung finden.

Aus den erzielten Einkünften sind nach Abzug der Kosten und Ausgaben für die Zwangsverwaltung zunächst, soweit dies nicht schon von dem Verwalter geschehen sein sollte (Art. 87, Abs. 2), nur die in dem Artikel 61, Ziffer 1—5, bezeichneten Abgaben, Leistungen und Zinsen, einschließlich der etwaigen Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren vor eingeleiteter Zwangsverwaltung zu berichtigen.

Hat jedoch ein Realberechtigter auf Grund eines in das Grundbuch eingetragenen Rechts seine Befriedigung lediglich aus den Einkünften zu fordern (z. B. Leibzuchts-, Altentheils- u. Leistungen), so ist derselbe an der ihm zustehenden Stelle wegen seiner ganzen Forderung zu befriedigen.

Die hiernach verbleibenden Ueberschüsse sind, wenn die Zwangsversteigerung des Grundstücks eingeleitet ist, zur Kaufgelderlasse abzuführen und mit derselben zu vertheilen. Anderenfalls erfolgt aus denselben die Befriedigung der Gläubiger, welche die Zwangsverwaltung betreiben, in der nach der Zeit der Beschlagnahme zu bestimmenden Reihenfolge.

#### Artikel 89.

Die nach dem festgestellten Plane erforderlichen Zahlungen sind durch den Verwalter zu leisten, soweit die jedesmaligen Bestände der Einkünfte hinreichen.

Ist zu einer Forderung ein Gläubiger nicht legitimirt, oder findet die Auszahlung sonstige Anstände, so hat auf Anordnung des Gerichts der Verwalter die zu zahlenden Beträge bei einem Bankgeschäft (Art. 65) zu hinterlegen.

Erfolgt die Zwangsverwaltung zur Vollziehung eines Arrestes, so sind die Beträge, welche auf die zu sichernde Forderung fallen, zum gerichtlichen Depositum oder auf Anordnung des Gerichts bei einem Bankgeschäft zu hinterlegen.

#### Artikel 90.

Die Aufhebung der Zwangsverwaltung ist bei dem Gerichte zu beantragen. Die Aufhebung erfolgt von Amteswegen, wenn der Gläubiger aus den Aufkünften des Grundstücks befriedigt worden ist.

Das Gericht hat bei der Aufhebung die Löschung des eingetragenen Vermerks (Art. 84) vorzunehmen.

### V. Zwangsvollstreckung in Schiffe.

#### Artikel 91.

Die Zwangsvollstreckung in Seeschiffe und Schiffsparten sowie in die im Artikel 92 Ziffer 2 gedachten Fluß-

schiffe erfolgt nur durch Zwangsversteigerung, auf welche die Artikel 16, 17, 19, 20, 22 bis 81 entsprechende Anwendung finden, so weit nicht in dem Folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiff sich befindet, ausschließlich zuständig.

Bei der Zwangsvollstreckung in ein Schiff soll dasselbe an dem Orte bleiben, wo es sich bei Einleitung derselben befindet.

Wenn es jedoch die Handelskonjunktur und das Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, so kann der Antritt einer neuen Fahrt auf einstimmigen Antrag der Interessenten von dem Vollstreckungsgerichte unter der Bedingung einer gehörigen Versicherung des Schiffes gestattet werden.

Die Schätzung (Artikel 37) geschieht durch zwei vom Gericht zu wählende Sachverständige.

#### Artikel 92.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung sind außer der Artikel 17, Ziffer 1 gedachten Anlage beizufügen:

1. wenn das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist

a) ein neuester Auszug aus dem Schiffsregister, worin der Schuldner als gegenwärtiger Eigenthümer benannt ist, oder im Falle des Artikel 764 des Handelsgesetzbuchs eine öffentliche Urkunde, welche glaubhaft macht, daß der Schuldner das Schiff als Schiffer führe,

b) bei den im Herzogthum Oldenburg heimathlichen Schiffen ein neuester Auszug aus dem Schiffspfandregister des Amtsgerichts des Heimathshafens oder eine Bescheinigung dieses Amtsgerichts, daß auf das Schiff Pfandrechte nicht eingetragen sind;

2. wenn das Schiff in das Schiffsregister nicht eingetragen ist, dasselbe aber nach den bestehenden Vorschriften der Vermessung unterliegt (Flußschiff), ein beglaubigter Auszug aus dem Flußschiffsregister oder eine öffentliche Urkunde, wodurch glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner das Schiff als Eigenthümer besitze.

#### Artikel 93.

Die Beschlagnahme wird durch die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner bewirkt. Die Zustellung erfolgt von Amtswegen.

Ein nach der Beschlagnahme eingetretener Wechsel des Eigenthümers oder des Schiffers hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens.

Ist die Beschlagnahme des Schiffes für einen Schiffsgläubiger auf Grund eines gegen den Schiffer erlassenen Urtheils erfolgt, so ist dieselbe auch gegen den Eigenthümer wirksam.

#### Artikel 94.

Die Einleitung des Verfahrens wird in das Schiffsregister oder Schiffspfandregister nicht eingetragen.

#### Artikel 95.

Das Vollstreckungsgericht hat bei der Zwangsversteigerung eines Seeschiffs die Vorlegung des Schiffscertifikats, bei der Zwangsversteigerung eines Flußschiffes die Vorlegung des Meßbriefs zu veranlassen.

#### Artikel 96.

Auf Antrag des Gläubigers, welcher das eingeleitete Verfahren veranlaßt hat, oder dessen Beitritt zu demselben zugelassen ist, veranlaßt das Vollstreckungsgericht, nach Einholung eines die Auslagen deckenden Vorschusses, die

zur Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffes erforderlichen Maßregeln.

Durch diese Maßregeln wird die Beschlagnahme des Schiffes in gleicher Weise wie durch die Zustellung des Einleitungsbeschlusses bewirkt.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung dieser Maßregeln anordnen, wenn der zur Fortsetzung derselben nöthige Geldbetrag von dem Antragsteller nicht vorgehoffen wird.

#### Artikel 97.

Der Gläubiger kann schon vor der Einleitung des Verfahrens das Schiff nach den Vorschriften der Civilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen pfänden lassen.

Eine solche Pfändung hat die Wirkungen der im Zwangsversteigerungsverfahren ausgeführten Beschlagnahme. Nach Ablauf von drei Wochen von dem Tage der Pfändung an gerechnet, ist die Pfändung auf Antrag durch das Vollstreckungsgericht aufzuheben, sofern nicht inzwischen die Einleitung des Verfahrens beschlossen worden ist.

#### Artikel 98.

In dem Proklam müssen in entsprechender Anwendung des Artikels 30 Ziffer 5 und 6 neben den aufzufordernden Realberechtigten zugleich auch alle Schiffsgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche im Angabetermin aufgefordert werden.

Die Veröffentlichung des Proklams erfolgt:

1. durch die Oldenburgischen Anzeigen,
2. durch Anschlag an die Gerichtstafel des Vollstreckungsgerichts und bei den im Artikel 92 Ziff. 1 gedachten Schiffen durch Anschlag an die Kirchen derjenigen Gemeinde, in welcher das Schiff seinen Heimathshafen hat, bei den im Artikel 92 Ziffer 2

gedachten Flußschiffen durch Anschlag an die Kirchen derjenigen Gemeinde, in welcher der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Artikels 33 zur Anwendung.

Liegt der Heimathshafen des Schiffes bezw. der Wohnort des Eigenthümers nicht im Herzogthum Oldenburg, so ist das Proklam auch durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt bekannt zu machen, welches zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts des Heimathshafens bezw. des Wohnorts bestimmt ist.

#### Artikel 99.

Soweit der Kaufpreis zur Befriedigung von Schiffsgläubigern erforderlich wird, ist dessen baare Zahlung zu bestimmen.

#### Artikel 100.

Aus den Kaufgeldern des Schiffes werden in der nachstehenden Reihenfolge berichtet:

1. die Forderungen der Schiffsgläubiger in der Reihenfolge und dem Umfange, welche durch Artikel 757 bis 773 des Handelsgesetzbuchs festgesetzt sind;
2. alle übrigen bis zur Beschlagnahme des Schiffes entstandenen Ansprüche nach der durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu bestimmenden Reihenfolge und nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 60 bis 62.

#### Artikel 101.

In Betreff der Löschung der eingetragenen Pfandrechte findet der Artikel 81 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 102.

Für die Zwangsversteigerung einer Schiffspart ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes sich befindet.

Die Schiffsgläubiger sind zur Anmeldung ihrer Forderungen nicht aufzufordern. Die Forderungen derselben werden aus dem Kaufgelde nicht berichtigt und durch das Verfahren nicht berührt.

#### Artikel 103.

Die Vollziehung eines Arrestbefehls in ein Schiff erfolgt durch Pfändung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

Ist die Zwangsversteigerung des Schiffes bereits eingeleitet, so ist die nach §. 727 Absatz 2 der Civilprozeßordnung zuzustellende Abschrift des Pfändungsprotokolls dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

### VI. Schlußbestimmung.

#### Artikel 104.

Bezüglich der für das Verfahren der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen vom Vollstreckungsgerichte zu berechnenden Gerichtskosten finden die Bestimmungen in dem Gesetz, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 15. August 1861, sowie die in Bezug darauf ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung, insbesondere die, welche Provokationen wider unbestimmte Gegner und Konkurse betreffen. Für die Ertheilung des Zuschlags ist eine Gebühr, wie für eine Verfügung erster Gattung, für Aufstellung des Vertheilungsplans eine Gebühr wie für ein Prioritätsurtheil zu berechnen.

Bei Beschwerden finden in der Beschwerdeinstanz die Vorschriften der §§. 45 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

## Artikel 105.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Zwangsvollstreckung in solche Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist. In soweit das Grundbuch noch nicht angelegt ist, bleibt bis zur Anlegung das denselben Gegenstand betreffende Gesetz vom 2. April 1879 in Kraft.

Das letztere Gesetz findet ferner auf die Zwangsvollstreckung in solche Seeschiffe, deren Heimathshafen im Herzogthum Oldenburg sich befindet, und in solche Flußschiffe, deren Eigenthümer im Herzogthum Oldenburg seinen Wohnsitz hat, noch bis zu dem Zeitpunkte Anwendung, an welchem für die Gemeinde des Heimathshafens bezw. des Wohnsitzes die im Artikel 20 des Einführungsgesetzes vom 3. April 1876 zum Eigenthumserwerbsgesetze u. s. w. (Art. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1882) vorgeschriebene Ausschlussfrist abgelaufen ist. Von diesem Zeitpunkte an gelten auch für solche Schiffe die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. März 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Flor.

Huber.

## Berichtigung

zu Band XXIX, Stück 53, № 93 des Gesetzblatts — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1891, betr. die Instruction für die Ausführung des Gesetzes vom 11. März 1891 über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1864. —

Auf Seite 377 ist in Zeile 7 von unten in dem Formular Anlage 4 der Instruction statt „statutenmäßig oder thatsächlich“ zu lesen: „statutenmäßig **und** thatsächlich“.